

Honorargestaltung für Steuerberater

Vertraulicher Informations-Dienst mit den besten Tipps zur Gebührenabrechnung

Die Themen dieser Ausgabe:

Gerichtsverfahren
Darlegungs- und Beweislast in gerichtlichen Streitigkeiten
(Ulrike Geismann) 1

Kostenrecht
Gebühren bei Verfahren mit verfassungsrechtlichen Fragestellungen
(Werner Becker) 5

Kollegenecke

Gerichtskosten bei Anhörungsrüge
(Werner Becker) 7

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

es wird Ihnen ungerecht erscheinen, wenn Sie für konkret erbrachte Leistungen nicht angemessen entlohnt werden. Dies ändert aber leider nichts daran, dass Ihnen die Darlegungs- und Beweislast obliegt. Zu diesem Zweck sollten Sie die zur Gebührenbestimmung erforderlichen Tatsachen umfangreich dokumentieren. Auch wenn das teils erheblich zusätzliche Zeit kostet, rechnet sich der Aufwand für Sie. Denn je eindeutiger eine Rechnung begründet wird, umso umfangreicher – und nachvollziehbarer – fällt sie aus, sodass es im Hinblick auf die Akzeptanz beim Mandanten gar nicht erst zum Rechtsstreit kommt. Müssen Sie dennoch Ihre Honorarforderungen einklagen, sollte Ihnen der Sachvortrag zur Substantiierung der Ansprüche sicherlich keine Probleme bereiten.



Daniel Reisinger

Daniel Reisinger
Diplom-Kaufmann, Chefredakteur

Gerichtsverfahren Darlegungs- und Beweislast in gerichtlichen Streitigkeiten

Oftmals ist ein Gericht die letzte klärende Instanz, wenn es nach erfolgter Leistungserbringung durch den Steuerberater hinsichtlich der durch ihn gestellten Gebührenrechnung zu Differenzen mit dem Mandanten kommt. Besteht die Notwendigkeit, dass sich die Gerichte mit dem Honorarstreit auseinandersetzen, kommt der **Gebührenrechnung eine hohe Bedeutung** zu. Denn oftmals beklagt der Mandant im Rahmen der gerichtlichen Auseinandersetzung, das Honorar sei zu hoch, die Arbeitsergebnisse mangelbehaftet oder er trifft die Feststellung, es sei bezüglich bestimmter, durch den

Steuerberater erbrachter Leistungen, gar kein Auftrag erteilt worden. Der Steuerberater wiederum bestreitet dies, erlässt unverzüglich den Mahnbescheid und das Gericht beurteilt nun abschließend die Sach- und Rechtslage.

Für den klagenden Steuerberater beginnt die **Darlegungs- und Beweislast**, dass seine eingeforderten Honorare vollumfänglich in Art und Höhe gerechtfertigt sind, mit dem prozessualen Weg. Er muss den ihm konkret erteilten Auftrag und die Angemessenheit seiner in Rechnung gestellten Gebühren darlegen und nachweisen können, insbesondere im Hinblick auf die Komplexität, den Umfang und den Schwierigkeitsgrad der für den Mandanten erbrachten Leistung.

Fehlt die **notwendige Dokumentation**, offenbart sich unverzüglich das nächste Problem: Denn häufig wurde die Honorarrechnung Monate oder gar Jahre vor Beginn der gerichtlichen Auseinandersetzung geschrieben. Es wird kaum mehr möglich sein, diese Dokumentation zur Vorlage in der prozessualen Auseinandersetzung erneut anzufertigen. Es ist gut möglich, dass die Mitarbeiterin, die diese abgerechneten Tatbestände steuerlich betreut hat, gar nicht mehr für die Kanzlei tätig ist.

Gelingt es dem Steuerberater in der Folge nicht, gegenüber dem Gericht nachzuweisen, dass die Honorarrechnung nach Art und Höhe gerechtfertigt war, bleibt nur der Auftrag zur Erstellung eines **Sachverständigengutachtens**. Da das meist sehr teuer ist, einigt man sich häufig im Rahmen eines vor dem Gericht geschlossenen Vergleichs. Um diese Unwägbarkeiten möglichst bereits im Vorfeld zu vermeiden, sollten die folgenden **wichtigen Tatbestände der Dokumentation** beachtet werden.

Abrechnung von Zeitgebühren

Zeitgebühren (§ 13 StBVV) dürfen grundsätzlich nur abgerechnet werden, wenn dies ausdrücklich in der StBVV vorgesehen ist oder wenn der Gegenstandwert nicht schätzbar ist. Wird mit einer Zeitgebühr abgerechnet, müssen folgende Grundsätze beachtet werden:

- In der Gebührenrechnung müssen konkrete Angaben hinsichtlich der Art der vom Steuerberater erbrachten Leistung und über den damit in Zusammenhang stehenden Zeitaufwand dokumen-

tiert werden. Die aufgewandte Stundenzahl muss explizit aufgeführt sein.

- Der konkrete Zeitaufwand sollte der jeweiligen Tätigkeit zugeordnet und in Konnexität dokumentiert werden.
- Zeitaufwand für die Ablage oder Aufwendungen im Rahmen von Fristenkontrollarbeiten kann **nicht** abgerechnet werden.
- Es sollte stichwortartig dokumentiert werden, welche Tätigkeit konkret verrichtet wurde, mit Dokumentation des Datums, an welchem die einzelnen Tätigkeiten verrichtet wurden.
- Zudem muss angegeben werden, welche Art von Tätigkeit abgerechnet wird (Lohn, Fibu, Jahresabschluss).
- Auch sollte der Steuerberater Aufzeichnungen darüber fertigen, mit wem er über den konkreten Einzelfall welche Kommunikation geführt hat (Finanzamt, Bank, ...).

Welche Leistungsbeschreibungen sollten im Rahmen der Abrechnung einer Zeitgebühr unbedingt unterlassen werden?

- Der reine Hinweis, es sei eine „telefonische Beratung“ durchgeführt worden, reicht nicht. Hier sollten die im Telefongespräch erörterten Inhalte dokumentiert werden.
- Der reine Hinweis „Aktenstudium“ oder „Rechtsberatung“ sollte ebenfalls vermieden werden, bzw. ergänzt werden durch inhaltliche Aussagen, welche Art von Rechtsberatung vollzogen wurde bzw. warum ein ausführliches Aktenstudium notwendig wurde.

Die komplette **Leistungserfassung** sollte darauf ausgerichtet sein, jederzeit Aussage darüber treffen zu können, **in welcher Sache welche Tätigkeit konkret erbracht** wurde. Zudem sollten die im Rahmen der Bearbeitung aufgetretenen Rechtsfragen dokumentiert werden. Was wurde unternommen um z. B. die rechtlichen Fragestellungen zu lösen? Wurden ggf. Kanzleimitarbeiter bezüglich einzelner Problemstellungen in den Fall einbezogen? Wie lange dauerten diese Besprechungen?

Alle Zeitaufwände sollten mit **Datum, Teilnehmern** sowie den besprochenen **Inhalten** dokumentiert werden. Kann diese ausführliche Dokumentation im Rahmen gebührenrechtlicher Streitigkeiten dem Gericht vorgelegt werden, kommt ihr eine **erhöhte**

Honorargestaltung für Steuerberater

Beweislast zu, auch wenn es sich eigentlich nur um „interne Arbeitspapiere“ des Steuerberaters handelt. Um diese „Beweissicherung“ zu führen und langfristig zu erhalten, ist es darüber hinaus notwendig, dass jede Kanzleimitarbeiterin um diese Notwendigkeit weiß. Neben der reinen Abarbeitung der Fälle sollte jede Mitarbeiterin im Rahmen der von ihr für das jeweilige Mandat ausgeführten Tätigkeiten eine Dokumentation hinsichtlich der benötigten Zeiten führen und darüber hinaus diesen **Zeitaufwänden** konkrete **Leistungsbeschreibungen** zuordnen. Bereits zu diesem Zeitpunkt wird es erforderlich, dass die einzelne Kanzleimitarbeiterin z. B. bei der Bearbeitung komplexer Sachverhalte diese Komplexität auch dokumentiert.

Denn kein Mandant versteht z. B., wenn sein Steuerberater für die Einkommensteuererklärung, für die er im vorangegangenen Veranlagungszeitraum nur die Zehntelgebühr abgerechnet hat, im nachfolgenden Jahr ohne nähere Begründung die Honorarrechnung deutlich teurer gestaltet, und neben der Zehntelgebühr auch noch eine Zeitgebühr liquidiert wurde.

Abrechnung von Rahmengebühren

Der Steuerberater kann nach § 11 StBVV eine Rahmengebühr abrechnen. Darin ist sowohl das **Hafungsrisiko** des Steuerberaters abzubilden, als auch der **Schwierigkeitsgrad** der abzurechnenden steuerlichen Thematik. Hier trägt der Steuerberater in Anlehnung an § 315 BGB die **uneingeschränkte Darlegungs- und Beweislast** für die Ordnungsmäßigkeit der von ihm erhobenen Gebühr. Bearbeitet der Steuerberater eine Einkommensteuererklärung mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, kann er i. d. R. nur die Mittelgebühr abrechnen. Hierin liegt jedoch das Risiko, dass der Mandant die Angemessenheit der abgerechneten Gebühr anzweifelt, da er aufgrund mangelnder steuerlicher Fachkenntnisse nicht in der Lage ist zu erkennen, wie komplex die in seiner Steuererklärung vorhandenen Rechtsfragen sind. Daher sollten im Rahmen der Abrechnung von **Rahmengebühren** die folgenden **Grundsätze** beachtet werden:

- Wie hoch ist der Zeitaufwand für den gesamten Fall?
- Gibt es Besonderheiten, die mit der Beschaffung von weiteren Unterlagen oder der Auswertung von Recherchen in Verbindung stehen?

- Ist ein ausführliches oder sehr aufwendiges Aktenstudium erforderlich?
- Welche Vorarbeiten und Besprechungen waren vorab erforderlich?
- Welche wirtschaftlich konkrete Auswirkung ergibt sich aus der Bearbeitung für den Mandanten?
- Welche zukünftige steuerliche Auswirkung wird für den Mandanten perspektivisch erzielt?
- Wie sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des betreffenden Mandanten? Hier gilt der Grundsatz, dass ein höheres Vermögen auch eine höhere Gebühr rechtfertigt.
- War bereits ein anderer Steuerberater in gleicher Angelegenheit tätig, sodass sich ggf. das Haftungsrisiko erhöht und somit auch eine höhere Gebühr gefordert werden kann?

Auch im Rahmen dieser Abrechnungsmodalitäten sollte der Steuerberater **sehr genau dokumentieren**, warum welche Gebühr mit welchem Wert und in welcher Höhe abgerechnet wurde. Sollte ein erhöhtes **Haftungsrisiko** gegeben sein, sollte auch dieses dezidiert dokumentiert werden. Auch die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung beim Mandanten vorhandenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse sollten dokumentiert werden, da zu späterer Zeit diesbezüglich Änderungen vorliegen könnten. Weiterhin sollte bedacht werden, dass der von der Rechtsprechung zugestandene „Toleranzrahmen“ von 20% der angemessenen Gebühr nicht überstiegen wird. Doch wann liegt im konkreten Einzelfall eine **angemessene Gebühr** vor?

Diesbezüglich kommt es im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten immer wieder zu Konflikten. Der Mandant behauptet, die abgerechnete Gebühr stehe in keinem Verhältnis zur erledigten Arbeit und daher sei diese als unangemessen anzusehen. Der Steuerberater hingegen weiß um die Komplexität des von ihm bearbeiteten Falls und des damit verbundenen Arbeitsaufwands. Daher kommt auch hier der Darlegungs- und Beweislast eine besondere Bedeutung zu. Fallbezogen sollten grundsätzlich die **nachfolgend genannten Kriterien geprüft** werden, die, sofern dokumentiert, gerichtsverwertbar herangezogen werden können:

Welcher Schwierigkeitsgrad ist im konkreten Einzelfall zu finden?

Mussten z. B. über den Fall hinausgehend weitere Unterlagen ausgewertet werden? Musste mit der Fi-

nanzverwaltung oder anderen Behörden verhandelt werden? Mussten rechtliche Fragestellungen recherchiert werden? Handelte es sich um die Abarbeitung unüblicher steuerlicher Spezialthemen?

Welchen zeitlichen Rahmen/Umfang hat der Fall beansprucht?

War z. B. ein umfangreiches Aktenstudium erforderlich oder wurden unüblich viele Besprechungen mit dem Mandanten geführt? Auf welche Art wurden vom Mandanten die Daten zur Verfügung gestellt und wie aufwendig waren die Art und der Zeitaufwand für die Auswertung dieser Daten? Waren im Rahmen der Bearbeitung umfangreiche Kopierarbeiten oder Schreivarbeiten erforderlich? Hat der Mandant alle für die Bearbeitung des Falls erforderlichen Unterlagen zeitnah eingereicht oder mussten diese mehrfach angefordert werden? Waren die Unterlagen ggf. unvollständig, unleserlich oder unsortiert? Zu all diesen Themen sollte bereits im Rahmen der ersten buchhalterischen Tätigkeiten eine Dokumentation erfolgen. Wie viele Buchungssätze wurden erstellt? Wurde ggf. die Buchhaltung von einem anderen Steuerberater übernommen, und ergibt sich hieraus ein erhöhtes Haftungsrisiko?

Von welcher Tragweite ist die Bearbeitung des steuerlichen Tatbestands für den Mandanten?

Hat die Erarbeitung bzw. Bearbeitung des Falls Auswirkung auf das Ansehen des Mandanten? Gibt es Auswirkungen für den Mandanten von erhöhter wirtschaftlicher Tragweite? Hat der Sachverhalt als sog. Dauersachverhalt Auswirkungen auf zukünftige Steuererklärungen (Ermittlung der Abschreibung bei teilentgeltlichem Erwerb einer Immobilie im Rahmen einer Auseinandersetzungsvereinbarung mit anderen Erben)? Wurde der Fall ggf. unter zeitlichem Druck bearbeitet, da der Mandant die Unterlagen extrem verspätet eingereicht hat?

Welche rechtlichen Folgen wären im Rahmen einer Falschberatung zu erwarten?

Auch diesem Tatbestand sollte der Steuerberater sein Augenmerk schenken, denn je komplexer der sich von ihm für den Mandanten zu bearbeitende Steuerfall gestaltet, umso komplexer könnte auch ein sich evtl. hieraus ergebendes Haftungsrisiko gestalten.

Auch das sollte dokumentiert werden. Handelt es sich ggf. um gesellschaftsrechtliche Vorgänge, die Auswirkung auf andere Gesellschafter haben?

Beratungshinweis

Anhand der Kriterien

1. Schwierigkeitsgrad des Falls,
2. benötigter zeitlicher Umfang für den Fall,
3. Tragweite der Bearbeitung des Falls für den Mandanten und
4. Haftungsproblematik, die sich aus der Bearbeitung des Falls ergibt,

lassen sich die **4 Säulen der rechtssicheren und gerichtsverwertbaren Dokumentation** ableiten.

Eine **Höchstgebühr** sollte nur abgerechnet werden, wenn feststeht, dass für diesen Fall eine **lückenlose Beweisführung** erfolgen kann, da die entsprechenden Aufzeichnungen auf den individuellen Ebenen von Finanzbuchhaltung, Lohnbuchhaltung und Erstellung des Jahresabschlusses erfolgten. Das Landgericht Osnabrück hat mit Urteil v. 6.2.2007 (4 O 113/05, DStR 2007, S. 1460) entschieden, dass bei einer Kapitalgesellschaft mit einem Umsatz von 800.000 EUR 7.200 Buchungen die Abrechnung einer Höchstgebühr rechtfertigen. Ebenso hat das Landgericht Duisburg in einem Urteil v. 8.2.2001 (8 O 359/99) entschieden, dass im Rahmen der Betreuung bei einer Umsatzsteuer Sonderprüfung durch vermehrte Rückfragen und eine aufwendige Überarbeitung von Unterlagen der Höchstsatz abgerechnet werden kann.

Fazit

Zweifellos entsteht im Rahmen einer ausführlichen Tätigkeitsdokumentation zum Zweck der „gerichtsverwertbaren Beweissicherung“ die Notwendigkeit, mehr Zeit auf diese Dokumentation zu verwenden. Gelingt es jedoch, damit bereits im Vorfeld dem Mandanten transparent darzulegen, warum welche Gebührenposition in welcher Höhe abgerechnet wurde, besteht eine hohe Chance, einen Prozess bereits im Vorfeld abzuwenden.

Autorin: StB Ulrike Geismann, Dipl.-Kffr. (FH), Bonn (www.steuerberatung-seminare-geismann.de)

Kostenrecht

Gebühren bei Verfahren mit verfassungsrechtlichen Fragestellungen

Die **Geschäftsgebühr** ist eine Rahmengebühr nach § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG, bei welcher der **Rechtsanwalt** die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen bestimmt. Ist die Gebühr von einem Dritten, etwa der beklagten Behörde, zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nach § 14 Abs. 1 Satz 4 RVG nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist.

Wichtig: Für **Steuerberater** finden sich inhaltsgleiche Regelungen in § 11 StBVV.

Nach Nr. 2300 VV RVG erhält ein **Rechtsanwalt** für die Vertretung seines Mandanten im **Vorverfahren** eine Geschäftsgebühr, die mit einem **Gebührensatz von 0,5 bis 2,5** berechnet werden kann. In durchschnittlichen Rechtssachen fällt regelmäßig eine **Gebühr von 1,3** an. Eine darüber hinausgehende Gebühr kann der Rechtsanwalt nur fordern, wenn die Tätigkeit **umfangreich oder schwierig** war, also über dem sog. Durchschnittsfall lag. Ob die Tätigkeit des Rechtsanwalts umfangreich oder schwierig und damit überdurchschnittlich war, unterliegt der **uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle**.

Der **Steuerberater** erhält für die Vertretung im **Rechtsbehelfsverfahren** vor Verwaltungsbehörden eine Geschäftsgebühr ebenfalls von **0,5 bis 2,5** einer vollen Gebühr nach Tabelle E. Eine Gebühr von mehr als 1,3 kann allerdings auch hier nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit **umfangreich oder schwierig** war (§ 40 Abs. 1 Satz 1 und 2 StBVV).

Befassung mit schwierigen verfassungsrechtlichen Fragen

Das FG Hamburg hatte in einem Erinnerungsverfahren darüber zu befinden, ob ein Rechtsanwalt eine **Erhöhung der Geschäftsgebühr auf 2,5** wegen überdurchschnittlicher Schwierigkeit fordern kann, wenn

seine Tätigkeit schwierige **verfassungsrechtliche** Fragen umfasste.

In dem Hauptsacheverfahren hatte sich die anwaltlich vertretene Klägerin gegen die Entrichtung einer Steuer gewandt. Der Rechtsanwalt hatte für die Klägerin, die ein Kernkraftwerk betreibt, beim Hauptzollamt eine Steueranmeldung gem. § 6 Abs. 1 KernbrStG eingereicht. Im Einspruchsverfahren gegen diese Steueranmeldung machte er geltend, das KernbrStG sei **formell und materiell verfassungswidrig und verstoße gegen Europarecht**.

Nach der Zurückweisung des Einspruchs durch das Hauptzollamt verfolgte der Rechtsanwalt die Sache im Klageverfahren weiter. Das FG Hamburg (Beschluss v. 29.1.2013, 4 K 270/11, EnWZ 2013, S. 422) legte das KernbrStG dem **BVerfG zur Prüfung** vor, weil es der Überzeugung war, die Kernbrennstoffsteuer sei keine Verbrauchsteuer i. S. d. Grundgesetzes und das KernbrStG damit formell verfassungswidrig, weil dem Bund die Gesetzgebungskompetenz fehle.

Das BVerfG hat entschieden (Beschluss v. 13.4.2017, 2 BvL 6/13, BGBl 2017 I, S. 1877), dass das Kernbrennstoffsteuergesetz mit Art. 105 Abs. 2 i. V. m. Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 des GG **unvereinbar und nichtig** ist.

FG billigt Erhöhung der Geschäftsgebühr

Der 4. Senat des FG Hamburg, der das der streitgegenständlichen Steueranmeldung zugrundeliegende KernbrStG dem BVerfG im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vorgelegt hatte, hat entschieden (FG Hamburg, Beschluss v. 22.1.2018, 4 K 84/17, EFG 2018, S. 683), dass er aus eigener Anschauung zuverlässig beurteilen könne, dass der konkrete Streitfall sowohl von seinem Umfang als auch hinsichtlich seiner rechtlichen Aspekte **weit über einem Durchschnittsfall** lag. Die Frage, ob dem Bund für das Steuergesetz eine Gesetzgebungskompetenz zugestanden habe, habe **besonders tiefe Kenntnisse des Verfassungsrechts** erfordert. Der bevollmächtigte Rechtsanwalt habe sich schon im Einspruchsverfahren auf besondere Weise mit den Gesetzgebungsmaterialien befassen und das KernbrStG an der bisherigen Judikatur des BVerfG messen müssen. Dass diese Fragestellungen auch im anschließenden Klageverfahren relevant geworden seien, sei insoweit unerheblich.

Somit sei hinsichtlich des Streitfalls davon auszugehen, dass die Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten **überdurchschnittlich** gewesen sei, sodass dieser die Geschäftsgebühr nach § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG nach billigem Ermessen in einer Höhe über 1,3 festsetzen durfte. Die konkrete Erhöhung der Geschäftsgebühr auf 2,5 sei angesichts der besonderen Umstände des Streitfalls **nicht unbillig** i. S. d. § 14 Abs. 1 Satz 4 RVG.

Beratungshinweis

Für die gerichtliche Praxis wertvoll ist die Entscheidung im Hinblick darauf, dass das FG das **Prüfungsschema**, unter welchen Voraussetzungen die als Rahmengebühr ausgestaltete Geschäftsgebühr i. H. v. mehr als 1,3 gefordert werden kann, **anschaulich darlegt**. Während die Regelgebühr von 1,3 grundsätzlich für durchschnittliche Rechtssachen anzusetzen ist, kann der **Rechtsanwalt** eine höhere Gebühr fordern, wenn der Rechtsstreit hinsichtlich seines Umfangs oder seiner Schwierigkeit über dem eines Durchschnittsfalls liegt. Ob allerdings die Tätigkeit des Rechtsanwalts umfangreich oder schwierig und damit **überdurchschnittlich** war, unterliegt der **uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle**. Hat der Rechtsanwalt diese Hürde – wie in der Revisionsentscheidung – genommen, findet lediglich eine gerichtliche Kontrolle statt, ob die konkrete Erhöhung – hier auf 2,5 – i. S. d. § 14 Abs. 1 Satz 4 RVG unbillig ist (vgl. Präsident des FG Hamburg Christoph Schoenfeld, EFG 2018, S. 683).

Wegen des eingangs dargestellten „Gleichklangs“ der gesetzlichen Vorschriften für Rechtsanwälte und Steuerberater hat die Revisionsentscheidung des FG Hamburg auch für die **Abrechnungspraxis der Steuerberater** Bedeutung. Zwar dürfte bei diesen oftmals § 40 Abs. 1 Satz 1 StBVV deshalb keine direkte Anwendung finden, wenn bzw. weil der Steuerberater bereits im Vorfeld des Rechtsbehelfsverfahrens tätig geworden ist und deshalb eine der **Ermäßigungsvorschriften** des § 40 Abs. 2 bis 4, 6 StBVV Anwendung findet. Allerdings ist in diesen Fällen auch im Rahmen der Ermäßigungsvorschriften zu prüfen, ob die Tätigkeit des Steuerberaters umfangreich oder schwierig war.

Zu guter Letzt sei noch erwähnt, dass der Rechtsanwalt in dem streitgegenständlichen Erinnerungs-

verfahren auch eine Terminsgebühr für das Normenkontrollverfahren vor dem BVerfG beansprucht hat. Insoweit hat das FG Hamburg die Erinnerung allerdings als unbegründet abgewiesen.

Terminsgebühr bei Normenkontrollverfahren

Im Verfahren der konkreten Normenkontrolle bemessen sich die Gebühren nach § 37 Abs. 2 Satz 1 RVG i. V. m. Teil 3 Abschn. 2 Unterabschn. 2 VV RVG. Danach entsteht eine Terminsgebühr nach Nr. 3210 VV RVG grundsätzlich nur aufgrund einer mündlichen Verhandlung, die in dem in Rede stehenden Verfahren indes nicht stattgefunden hat. Über das Normenkontrollverfahren nach Art. 100 Abs. 1 GG i. V. m. § 13 Nr. 11 BVerfGG hat das BVerfG nach § 25 Abs. 2 BVerfGG **ohne mündliche Verhandlung** durch Beschluss v. 14. 4. 2017 entschieden.

Zwar entsteht nach Nr. 3210 i. V. m. Nr. 3104 Abs. 1 VV RVG die Terminsgebühr auch, wenn in einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, im **Einverständnis mit den Beteiligten** ohne mündliche Verhandlung entschieden wird. Die Voraussetzungen dieses Gebührentatbestands sind vorliegend allerdings nicht erfüllt, denn das BVerfG hat über das Normenkontrollverfahren, für das nach § 25 Abs. 1 BVerfG grundsätzlich eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, **nicht im Einverständnis mit allen Beteiligten ohne mündliche Verhandlung** entschieden.

Ob das BVerfG zu Recht ohne mündliche Verhandlung entschieden hat, kann dahinstehen, denn im Erinnerungsverfahren ist das FG daran gebunden, dass die Entscheidung über das Normenkontrollverfahren **tatsächlich ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss** erging.

Beratungshinweis

Das Normenkontrollverfahren ist seinem Wesen nach ein von subjektiven Berechtigungen unabhängiges, objektives Verfahren zum Schutz der Verfassung und dient lediglich der Prüfung von Rechtsnormen am Maßstab des Grundgesetzes. An einem solchen Verfahren ist begrifflich notwendig niemand „beteiligt“, sodass als „Beteiligte“ nur die **Verfassungsorgane** gelten können, die durch Ausübung des ihnen in § 82 Abs. 2 BVerfGG

Honorargestaltung für Steuerberater

gewährten Beitrittsrechts eine besondere Rechtsstellung im Verfahren gewonnen haben.

Die Klägerin als Beteiligte des Verfahrens vor dem Gericht, das den Normenkontrollantrag gestellt hat, erhält zwar nach § 82 Abs. 3 BVerfGG **Gelegenheit zur Stellungnahme**, sie ist bzw. war indes **nicht Beteiligte** i. S. d. § 25 Abs. 1 BVerfGG. Dass sich die Klägerin bzw. deren Prozessbevollmächtigter auf das Verfahren vor dem BVerfG vorbereiten mussten, ist für das Entstehen bzw. Nichtentstehen einer Termingebühr unbeachtlich. Denn dieser Aufwand wird durch die **Verfahrensgebühr** abgegolten.

Autor: Dipl.-Finw. Werner Becker, Namborn

Kollegenecke

Gerichtskosten bei Anhörungsrüge

Frage:

Wie man weiß, kann die Verletzung des Anspruchs auf **rechtliches Gehör** im Finanzprozess

- im Rahmen einer vom FG zugelassenen Revision (§ 115 Abs. 1 FGO),
- durch Nichtzulassungsbeschwerde (§ 116 Abs. 1 FGO), wenn die Revision nicht zugelassen wurde, sowie
- mit einer Anhörungsrüge (§ 133a FGO)

geltend gemacht werden (**ordentliche Rechtsbehelfe**). Als **außerordentlicher Rechtsbehelf** steht schließlich nach Abschluss des fachgerichtlichen Verfahrens die **Verfassungsbeschwerde** vor dem Bundesverfassungsgericht zur Verfügung.

Was ist verfahrensrechtlich bei der Einlegung einer **Anhörungsrüge** zu beachten? Fallen diesbezüglich Gerichtskosten an und wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort:

Es ist zunächst zu konstatieren, dass die Anhörungsrüge als Rechtsbehelf nur gegen **unanfecht-**

bare Gerichtsentscheidungen in Betracht kommt (§ 133a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FGO) und ausschließlich der Beseitigung von Verletzungen des Anspruchs auf **rechtliches Gehör** dient (§ 133a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FGO).

Will ein Kläger eine Gehörsverletzung durch das Finanzgericht rügen, ist hierfür die Anhörungsrüge **nicht statthaft**, wenn ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des FG – Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde – gegeben ist. Dies folgt ausdrücklich aus § 133a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FGO.

Rügeberechtigt ist jeder durch die gerichtliche Entscheidung **beschwerte Beteiligte**, regelmäßig also neben dem Kläger auch die Finanzbehörde. Der **Vertretungszwang** gem. § 62 Abs. 4 FGO für Verfahren vor dem BFH gilt auch für die Erhebung einer Anhörungsrüge, wenn für die beanstandete Entscheidung ihrerseits Vertretungszwang galt (statt vieler: BFH, Beschluss v. 9.1.2018, IX S 26/17, BFH/NV 2018, S. 450, m. w. N.).

Form, Frist und Verfahren

Die Anhörungsrüge ist nach § 133a Abs. 2 Satz 1 und 4 FGO **innerhalb von 2 Wochen** nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs **schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird („iudex a quo“).

Die Rüge muss darlegen, dass das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör **in entscheidungserheblicher Weise** verletzt hat (§ 133a Abs. 2 Satz 5 FGO). Dazu muss der Rügeföhrer schlüssig und substantiiert darlegen,

- zu welchen Sach- und Rechtsfragen er sich im rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren nicht habe äußern können,
- welches entscheidungserhebliche Vorbringen in diesem Verfahren das Gericht unter Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG nicht zur Kenntnis genommen oder in Erwägung gezogen habe und
- woraus der Rügeföhrer dies meint folgern zu können.

Zudem muss er anführen, inwiefern dadurch die mit der Anhörungsrüge angefochtene Entscheidung – auf der Grundlage der materiell-rechtlichen Auffassung des Gerichts – anders hätte ausfallen können.

Entscheidung des Gerichts und Kostenfolge

Das Gericht prüft zunächst die **Zulässigkeit** der Rüge, insbesondere ihre Statthaftigkeit sowie die Form- und Fristerfordernisse. Ist die Rüge bereits unzulässig, so verwirft es sie durch unanfechtbaren Beschluss (§ 133a Abs. 4 Satz 1 und 3 FGO).

Gelangt das Gericht – bei Zulässigkeit der Anörungsrüge – zu dem Ergebnis, dass das rechtliche Gehör **nicht verletzt** worden oder die Gehörsverletzung für die Sachentscheidung **unerheblich** ist, weist es die Rüge ebenfalls durch unanfechtbaren Beschluss zurück, allerdings nach § 133a Abs. 4 Satz 2 und 3 FGO.

In beiden Fällen hat der erfolglose Rügeföhrer nach § 135 Abs. 1 FGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gerichtskosten richten sich nach Nr. 6400 des KV GKG (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG). Es fällt eine **Festgeböhr von 60 EUR** an (vgl. z. B. BFH, Beschluss v. 23.1.2018, XI S 28/17, BFH/NV 2018, S. 533).

Ist die Anörungsrüge hingegen **begründet**, hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortföhrt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist (§ 133a Abs. 5 Satz 1 FGO, **sog. Fortsetzungsverfahren**).

Beratungshinweis

Neben der durch das Gesetz über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Anörungsrügensgesetz) v. 9.12.2004 (BGBl 2004 I, S. 3220) mit Wirkung v. 1.1.2005 eingeföhrteten Anörungsrüge nach § 133a FGO gilt der ungeschriebene außerordentliche Rechtsbehelf der **Gegenvorstellung** weiter. Diese kann einzig darauf gestützt werden, dass die angegriffene Entscheidung auf einer **gravierenden Verletzung von Verfahrensgrundrechten** beruht oder **jeglicher gesetzlichen Grundlage** entbehrt. Die Gegenvorstellung ist – nach aktueller höchstgerichtlicher Finanzrechtsprechung – nur statthaft gegen **änderbare** Entscheidungen des Gerichts. Das sind solche, die vom Gericht von Amts wegen oder auf Antrag noch geändert werden können. Dazu gehören etwa ein die Bewilligung von **Prozesskostenhilfe** ablehnender Beschluss (vgl. BFH, Beschluss v. 14.2.2012, IV S 1/12, BFH/NV 2012, S. 967) oder die **Streitwertfestsetzung** (vgl. Schwarz, in: Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, § 139 FGO Rz. 355c).

Autor: Dipl.-Finw. Werner Becker, Namborn

Impressum

Der Informations-Dienst erscheint monatlich und ist Bestandteil der Online-Datenbanken „Honorargestaltung für Steuerberater“, „Steuer Office Premium“ und „Steuer Office Gold“. So nutzen Sie Ihre Datenbank: 1. Gehen Sie auf www.haufe.de und loggen Sie sich über den Button „Anmelden“ rechts oben mit Ihren Anmeldedaten ein. Ggf. müssen Sie sich zunächst „Neu registrieren“. 2. Sobald Sie eingeloggt sind, können Sie die Datenbank über die blaue Leiste am oberen Rand der Seite starten.

ISSN 1433-0261
Best.-Nr. AO3379

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Munzinger Straße 9, 79111 Freiburg
Telefon: 0761 898-0
www.haufe.de

Kommanditgesellschaft, Sitz und
Registergericht Freiburg, HRA 4408
Komplementäre: Haufe-Lexware Verwaltungs GmbH, Sitz und
Registergericht Freiburg, HRB 5557; Martin Laqua

Geschäftsföhrung: Isabel Blank, Sandra Dittert, Jörg Frey,
Birte Hackenjos, Dominik Hartmann, Markus Reithwiesner,
Joachim Rotzinger, Dr. Carsten Thies

HAUFE.

Beiratsvorsitzende: Andrea Haufe

Steuernummer: 06392/11008
USt-IdNr. DE 812398835

Redaktion:
Dipl.-Kfm. Daniel Reisinger (V. i. S. d. P.)
E-Mail: honorargestaltung@haufe.de

Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Dieser Newsletter sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Herstellung: rewi druckhaus, 57537 Wissen
Satz: Fronz Daten Service, 47608 Geldern

© 1972–2018, Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Ein Unternehmen der Haufe Group